



Anlage 1

Erweiterte Fehlzeitenregelung für die Zulassung GAP2

Das Durchlaufen der Ausbildungszeit darf nicht nur kalendarisch erfolgen, sondern der/die Auszubildende muss auch tatsächlich die Ausbildung kontinuierlich und vertiefend absolviert haben. Bei Fehlzeiten über 10 % der gesamten Ausbildungszeit, hier 75 Fehltage entschuldigt wie unentschuldigt an beiden Lernorten, gilt die Ausbildungszeit als noch nicht zurückgelegt. Hält die Zahnärztekammer Hamburg, als zuständige Stelle, die Zulassung für nicht gegeben, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

Die berufsbildende Schule ist hierzu anzuhören.

Einzureichen sind für die Zulassung durch den zuständigen Prüfungsausschuss, nach der von der Zahnärztekammer Hamburg bekannt gegebenen Fristen, folgende Unterlagen:

- Das letzte Berufsschulzeugnis; Stellungnahme der Berufsschule
- Einschätzung des Ausbildungsbetriebes/Bildungsträgers über Ausbildungs- und Leistungsstand
- Meldung der gesamten Fehlzeiten durch Berufsschule und Auszubildende
- Stellungnahme des Azubis zu den Fehlzeiten mit Nachweis der nachgeholtten Ausbildungsinhalte
- Vollständig geführtes Ausbildungsportfolio.

Eine Verlängerung der Ausbildungszeit zur Erreichung des Ausbildungsziels kann nach § 8 BBiG auf Antrag der:s Auszubildenden gemeinsam mit der:m Auszubildenden zu jedem Zeitpunkt der Ausbildung erfolgen. Empfehlenswert ist ein Antrag auf Verlängerung der Ausbildungszeit, wenn bereits zu einem frühen Zeitpunkt der Ausbildung abzusehen ist, dass auf Grund hoher Fehlzeiten das Ausbildungsziel nicht erreicht werden kann.